

Hinweis auf das Rauchverbot

Liebe Schüler*innen, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

es gibt leider immer wieder Schüler*innen, die unerlaubt auf dem Schulgelände rauchen oder das Schulgelände in der Schulzeit zum Rauchen verlassen. Damit wird nicht nur gegen die Schulordnung der Lisa-Tetzner-Schule (Oberschule) verstoßen, sondern auch gegen das vom Kultusministerium verfügte Rauchverbot. Deshalb stellen wir noch einmal deutlich fest:

1. In der Schulzeit ist das Rauchen auf dem oder vor dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für Schüler*innen, die schon 18 Jahre alt sind. Da auch die Bushaltestelle, die Sporthalle, die Toiletten, das Gebäude sowie der gesamte Schulhof zum Schulgelände gehören, gilt also überall das Rauchverbot. Auch auf allen Schulveranstaltungen oder auf dem Weg zur oder zum Schwimmbad darf nicht geraucht werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob Eltern zu Hause das Rauchen gestatten.
2. Dieses Rauchverbot ist nicht besonders zu begründen. Es ist nachgewiesen, dass Rauchen die Gesundheit gefährdet. Weiterhin ist bekannt, dass Raucher andere noch nicht rauchende Schüler*innen auch unbewusst zum Mitrauchen anstiften. Rauchen ist daher in der Öffentlichkeit nach dem Jugendschutzgesetz nicht erlaubt.

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung (wie zum Beispiel Gewalt gegen andere, Diebstähle, Zerstörungen, Beleidigungen, Erpressungen usw.) werden in der Schule Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen eingeleitet. Dazu gehören z. B. Wiedergutmachungsmaßnahmen, der befristete Ausschluss vom Unterricht, die Überweisung in eine andere Klasse oder an eine andere Schule.

Wir haben uns in der Lisa-Tetzner-Schule (Oberschule) darauf verständigt, dass bei einem ersten Verstoß gegen das Rauchverbot zunächst grundsätzlich eine schriftliche Mitteilung an die Erziehungsberechtigten erfolgt.

Bei der folgenden Missachtung kommt ein Erziehungsmittel in Betracht und bei weiteren Verstößen gegen das Rauchverbot kommen Ordnungsmaßnahmen zum Zuge, weil auch hier ein nachhaltiger Verstoß gegen die Schulordnung vorliegt. Dies wird in aller Regel ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht sein.

Die Konsequenzen, die sich aus einem solchen Ausschluss ergeben, sind von jedem Raucher bzw. von jeder Raucherin selbst zu verantworten. Der versäumte Lernstoff aus dieser Zeit muss von jedem ausgeschlossenen Schüler*in selbstständig nachgeholt werden.

Wir erwarten, dass diese Mitteilungen die Schüler*innen beachtet und es nicht zu diesen unangenehmen Maßnahmen kommt. Es ist sinnvoll, ohne Zigaretten, Tabak, Feuerzeug, E-Zigaretten usw. in die Schule zu gehen. Das Feuerzeug fällt unter den Waffenerlass.

Mit den besten Grüßen

Christoph Kohlrantz
Oberschulrektor

Patrick Skriboleit
Konrektor (StV)